

16.04.2021

Allgemeines

Eine sehr übersichtliche Zusammenfassung bietet u.a. der folgende [Link](#) des BDA.

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Infektionsschutzgesetz

- Änderung des Bundesgesetzes, um die sogenannte Notbremse fest zu verankern und eine deutschlandweite Regelung zu etablieren
- § 28b IfSG regelt Maßnahmen ab einer Inzidenz von über 100:
 - Treffen zwischen einem Haushalt und einer weiteren Person
 - Ausgangssperren zwischen 21 und 5 Uhr
 - Schließung von Freizeiteinrichtungen, Ladengeschäften und kulturellen Einrichtungen, Maskenpflicht im ÖPNV und Fernverkehr, keine touristischen Übernachtungen, keine Gastronomie, Öffnung von nicht öffentlichen Kantinen zulässig, sofern sie für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe notwendig ist
 - Schülerinnen und Schüler werden zweimal pro Woche auf eine Coronainfektion getestet
 - Ab über 200 kein Präsenzunterricht

Coronaschutzverordnung

- Anpassungen der Regelung analog zu Regelungen des § 28b IfSG

Coronaeinreiseverordnung

- Türkei, Ukraine, Armenien und Kroatien seit dem 11. April 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen

- Dadurch erhöhte Anforderungen an Test- und Nachweispflichten
- Israel durch hohe Impfquote nicht mehr als Risikogebiet ausgewiesen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Änderung des § 5, der Unternehmen zum Angebot einer Testung pro Kalenderwoche für jeden Mitarbeiter verpflichtet
- Eine Bereitstellung von Laienselbsttests sind ausreichend, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen
- Arbeitnehmer sollten die Tests nach Empfehlung des MGAS bereits vor Arbeitsantritt zu Hause durchführen

Finanzielles Hilfsprogramm

Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von

Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel der Forderung) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt bislang bis zum 31. März) neu oder nach einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.
- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurden an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.
- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

Recht

Die Gesetzeslage zur Insolvenzanmeldung von Unternehmen wurde erneut angepasst und am 12. Februar 2021 von Bundestag ratifiziert. Der § 1 Abs. 3 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes lautet rückwirkend zum 1. Februar 2021 wie folgt:

„Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“

Konsultationsvereinbarung mit Frankreich

- Die Regelungen der am 13. Mai 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung sollen verlängert werden.
- Grundsätzlich verlängert sich die Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Kalendermonats aufgekündigt wird.
- Die Vereinbarung soll laut Vereinbarung beider Länder mindestens bis zum 30. Juni 2021 beibehalten werden.

Steuern und Abgaben

- Am 10. März 2021 ist das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)) veröffentlicht worden. Wichtige Bestandteile:
 - steuerlicher Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro erhöht

- Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.
- Einmaliger Kinderbonus von 150 Euro pro Kind. Nicht schädliche Anrechnung auf Grundsicherung.
- Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht.